

24

Den ersten sicheren Beleg für die Protokollierung desselben giebt also das J. 38.

Das von Gatti publicierte Fragment aus den J. 20/21 n. Chr. lehrt weiter, dass die vom J. 27 ab immer wiederkehrenden *vota annua* um jene Zeit gleichfalls noch nicht aufgenommen wurden; denn es folgt unmittelbar auf die Angabe der Consuln des J. 21 die Indiction des Maifestes.⁴⁾

Bedenkt man nun, dass im J. 14 in den Monaten Mai bis December nur Cooptationen verzeichnet erscheinen, ferner dass aus den Akten der nächsten Jahre auch für die früheren Monate, abgesehen von der Indiction, sich gleichfalls nur solche Veranlassungen der Zusammenkünfte nachweisen lassen, die zufällig sind wie Cooptationen und Sühnopfer, so bleibt als die einzige *protokollierte* Veranlassung zu einer regelmäßig wiederkehrenden Versammlung für die früheste Zeit nur die Indiction, die wir, da der Anfang des J. 14 fehlt, zuerst im J. 21 finden. Ist dieselbe auch schon in den früheren Jahren eingetragen worden, so konnte es vorkommen, dass das Protokoll eines ganzen Jahres in nichts anderem als in der Indiction bestand, da so zufällige Ereignisse wie Cooptationen und Sühnopfer nicht jedes Jahr eintreten mussten.

Und in der That haben wir ein solches Protokoll erhalten, nämlich in dem von Henzen *bull.* 1882 S. 201 und vorher von Lanciani *not. d. scavi* 1880 p. 467 und *bull. com.* 1881 p. 7 publicierten Fragmente. Es lautet nach ihren Abschriften:

I N
I N
S · LIBO · L · CINNA · P
NVTVS · CN · DOM
5) P · SILIO
G · CN · POMPEI · Q · F
IVN
ON · IVN IN
ON · IVN
10 N · POMPEIVS · Q · F · M · CORN
SSALLA · CORVINVS

Mit einigen Modificationen der Henzen'schen Ergänzungen schlage ich folgende Lesung vor:

a. d. I/un. [in luco et domi
a. d. I/un. [domi

⁴⁾ Ebenso finden sich vor 27 keine anderen Festlichkeiten, die auf die kaiserliche Familie Bezug haben; sie dürften erst wie die *vota annua* um diese Zeit üblich geworden sein.